ENTWURF

KÖNIGREICH BELGIEN

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST

ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT, LEBENSMITTELKETTENSICHERHEIT UND UMWELT

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST

BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

**Königlicher Erlass zur Regelung von Begasungen und Entgasungen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit, Artikel 4 Absatz 1, nummeriert durch das Gesetz vom 7. April 1999 und geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2014;

unter Hinweis auf das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer, Artikel 9 Absatz 1, geändert durch die Gesetze vom 28. März 2003, 27. Juli 2011 und 16. Dezember 2015;

Unter Hinweis auf den Königlichen Erlass vom 14. Januar 1992 zur Regelung von Begasungen;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Obersten Gesundheitsrates vom 2. Februar 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Föderalen Rats für Nachhaltige Entwicklung vom 15. Februar 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Sonderausschusses für Verbraucher, die am 15. Februar 2022 abgegeben wurde;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates vom 15. Februar 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Hohen Rates für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz vom 25. Februar 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates vom 29. März 2022;

Unter Hinweis auf die Konsultation der Regionalregierung vom 22. September 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 240/2022 der Datenschutzbehörde vom 21. Oktober 2022;

Unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Artikel 6, Absatz 7 Buchstabe a;

Unter Hinweis auf die Mitteilung Nr. 2022/xxx/B an die Europäische Kommission vom ... 2022;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Mai 2022,

Unter Hinweis auf die Stellungnahme 71.764/1/V des Staatsrates vom 12. August 2022 gemäß Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat,

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;

Unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Auf Vorschlag des Beschäftigungsministers, des Ministers für öffentliche Gesundheit und Landwirtschaft und der Umweltministerin,

haben wir beschlossen und erlassen wir:

KAPITEL I. — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

**Artikel 1.** Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Begasung: alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwendung eines Begasungsmittels in einem geschlossenen Raum oder zur Bodendesinfektion in der Landwirtschaft unter Schutz oder im Freien. Dazu gehören unter anderem: die Inspektion und Vorbereitung des zu begasenden Raumes, die Einführung des Begasungsmittels, die Kontrolle während der Begasung, Lüftung und das Anheben des Zugangsverbots zum begasten Raum;

2. Quarantänebehandlung: Begasung von Gütern, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf Antrag einer Behörde des Bestimmungslandes, um die Ausbreitung von Schädlingen während des internationalen Transports zu verhindern;

3. Entgasung: alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Lüftung und Aufhebung des Zugangsverbots für Güter, die im Ausland aktiv begast wurden, oder Güter, die giftige Gase freisetzen können, sowie die Beförderungsmittel, in denen sie sich befinden, die im Ausland nicht entgast oder nicht ausreichend entgast wurden;

4. Begasungsmittel: Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt, mit dem nach der Zulassung dieses Produkts Begasungen durchgeführt werden können;

5. Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;

6. Biozidprodukt: Biozidprodukt gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten;

7. Feste Begasungssysteme: unbewegliche Einrichtung, besonders konstruiert für die Begasung und für diesen Zweck verwendet;

8. Begasungsbereich: ein Bereich, der zur Durchführung von Begasungen eingerichtet ist und die operativen Anforderungen gemäß Anhang 1 erfüllt;

9. Der zu begasende Raum: der Raum, der begast wird. Bei Bodendesinfektion bedeutet dies den Raum, in dem sich der zu begasende Boden befindet. Im Falle der Desinfektion von Böden im Freien gibt es keinen Raum zum Begasen;

10. Begasung unter Plane: Begasung einer Charge von Gütern unter einer gasdichten Folie oder Plane;

11. Transportmittel: Transportbehälter, Schiffe und Boote sowie Luftfahrzeuge;

12. Transportbehälter: ein Container, ein Wechselbehälter, ein Fahrzeug, ein Eisenbahnwagon oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug, das für den Transport verwendet werden kann;

13. Schiff und Boot: schwimmende Konstruktionen, einschließlich Gebäude ohne Wasserverdrängung und Wasserflugzeuge, die als Transportmittel auf dem Wasser verwendet werden oder dazu geeignet sind;

14. Flugzeug: ein Gerät, die sich in der Luft bewegen kann;

15. Begasungsleiter: die natürliche Person, die von ihrem Arbeitgeber oder Kunden (dem Auftraggeber) für die Organisation und Durchführung der Begasung oder Entgasung benannt wurde und die zu diesem Zweck von einem Begasungsassistenten unterstützt wird.

Der Begasungsleiter kann entweder sein:

— ein Arbeitnehmer eines Begasungsunternehmens, der die Begasung mit Hilfe eines anderen Arbeitnehmers selbst durchführt,

— ein Arbeitgeber, der selbst mit Hilfe eines seiner Arbeiter begast,

— ein Selbständiger, der selbst mit Hilfe eines selbständigen Helfers eine Begasung durchführt,

— ein Selbständiger, der die Begasung selbst mit Hilfe eines anderen unabhängigen Begasungsleiters durchführt;

16. Begasungsassistent: die natürliche Person, die den Begasungsleiter bei der Begasung oder Entgasung unterstützt, entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger;

17. Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag eine Begasung durchgeführt wird;

18. Begasungsplan: ein spezifischer Plan des Begasungsleiters für die Durchführung einer bestimmten Begasung oder Entgasung gemäß Anhang 2; der Begasungsplan umfasst die Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Arbeitsverfahren und Messstrategien;

19. Grenzwert: der in Anhang VI.1-1A des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz festgelegte Arbeitsplatzgrenzwert oder der Mindestexpositionswert, der im Genehmigungsakt des Begasungsmittels festgelegt ist. Unterscheiden sich der Arbeitsplatzgrenzwert und der im Genehmigungsakt festgelegte Mindestexpositionswert, so ist der niedrigste Wert der Grenzwert;

20. Der Ausschuss: der Ausschuss für Prävention und Schutz am Arbeitsplatz in Ermangelung eines Ausschusses, der Gewerkschaftsdelegation und in Ermangelung einer Gewerkschaftsdelegation und der Arbeitnehmer selbst gemäß Artikel 53 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit.

**Artikel 2.** § 1. Dieser Erlass gilt für Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten.

In dem Rechtsakt zur Genehmigung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird festgelegt, dass die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung finden.

Die Liste der zur Durchführung von Begasungen zugelassenen Erzeugnisse wird auf der Website der Generaldirektion für öffentliche Gesundheit veröffentlicht, die die Genehmigung erteilt hat.

Absatz 2. Dieser Erlass gilt für Entgasungen.

KAPITEL II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. - Bedingungen für die Ausführung von Begasungen und Entgasungen.

**Artikel 3.** § 1. Begasungen dürfen nur mit folgenden Mitteln durchgeführt werden:

1. Pflanzenschutzmittel, die gemäß den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte zugelassen sind:

a) Der Königliche Erlass vom 28. Februar 1994 über die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung landwirtschaftlicher Pestizide; oder

b) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates;

oder von

2. Biozidprodukte, die gemäß den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte zugelassen sind:

a) Der Königliche Erlass vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten; oder

b) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Absatz 2. Begasung und Entgasung dürfen nur von einem Begasungsleiter und mindestens einem Begasungsassistenten durchgeführt werden.

Der Begasungsleiter ist entweder

1. Inhaber einer Pflanzenlizenz für den betreffenden Wirkstoff gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. März 2013 zur Erzielung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, sofern es sich um die Begasung mit einem Pflanzenschutzmittel handelt;

oder

2. ein registrierter Verwender, der die Bedingungen des Artikels 41 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sowie die besonderen Bestimmungen des Artikels 38 desselben Erlasses erfüllt, soweit es sich um eine Begasung mit einem Biozidprodukt handelt.

Der Begasungsassistent ist entweder:

1. Inhaber einer Pflanzenlizenz für den betreffenden Wirkstoff gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 19. März 2013 zur Erzielung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, sofern es sich um die Begasung mit einem Pflanzenschutzmittel handelt;

oder

2. ein registrierter Verwender, der die Bedingungen des Artikels 41 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sowie die besonderen Bestimmungen des Artikels 38 desselben Erlasses erfüllt, soweit es sich um eine Begasung mit einem Biozidprodukt handelt.

Absatz 3. Unbeschadet der anwendbaren Bestimmungen des Kapitels VI des Buches VI Titel 1 des Gesetzbuchs für das Wohlbefinden am Arbeitsplatz bietet der Arbeitgeber allen Begasungsleitern und Begasungsassistenten eine angemessene Ausbildung an. Handelt es sich bei dem Begasungsleiter und/oder dem Begasungsassistenten um Selbständige, so sind sie selbst für die Anwendung dieses Absatzes verantwortlich.

Diese Ausbildung findet jährlich statt. Der Präventionsberater-Arbeitsmediziner und andere zuständige Präventionsberater sowie der Ausschuss beraten vorab über das Ausbildungsprogramm und seine Durchführung. Sind der Begasungsleiter und/oder der Begasungsassistent selbstständig, so unterrichtet ein Arzt, der über Kenntnisse in der Toxikologie von Begasungsmitteln verfügt, das Schulungsprogramm und seine Durchführung im Voraus.

Der Inhalt der Schulung ist für Begasungsleiter und Begasungsassistenten leicht verständlich. Sie vermittelt ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Prävention und der Sicherheit, insbesondere in Bezug auf

1. die Eigenschaften der angewendeten Begasungsmittel und die Risiken für Sicherheit und Gesundheit im Falle einer Exposition gegenüber diesen Begasungsmitteln, die Expositionsgrenzwerte und andere gesetzliche Bestimmungen;

2. sichere Berufspraktiken und Messtechniken während der verschiedenen Phasen der Begasung;

3. das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen, einschließlich der Rolle, der Wahl, der Einschränkungen, der ordnungsgemäßen Verwendung und der praktischen Kenntnis der Verwendung umweltunabhängiger Atemschutzgeräte;

4. Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung und den Mutterschaftsschutz, einschließlich des Verbots der Exposition von schwangeren und stillenden Frauen gegenüber Begasungsmitteln;

5. Notfallverfahren, einschließlich Erste Hilfe bei Vergiftungen und Unfällen während der Begasung;

6. Kenntnis dieses Königlichen Erlasses zur Regelung von Begasungen und Entgasungen.

Absatz 4. Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 2 und des Absatzes 3 muss der Begasungsleiter für die Zulassung zum Begasungsleiter für eine bestimmte Art von Begasung über einschlägige Berufserfahrung von mindestens

— 3 Begasungen dieser Art zur Bodendesinfektion;

— 10 Begasungen dieser Art, die innerhalb von 3 Monaten für andere Begasungen durchgeführt werden, verfügen.

**Artikel 4.** § 1. Jede Begasung und Entgasung wird in Anwesenheit und unter der Leitung eines Begasungsleiters durchgeführt.

Absatz 2. Der Begasungsleiter wird während der folgenden Phasen der Begasung von mindestens einem Begasungsassistenten unterstützt:

1. die Inspektion des zu begasenden Raumes;

2. die Einführung des Begasungsmittels;

3. Belüftung;

4. die Aufhebung des Zugangsverbots zum begasten Raum.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Erlasses teilt der Begasungsleiter die Aufgaben zwischen ihm und seinen Begasungsassistenten auf.

Während der Einführungsarbeit des Begasungsmittels und der Lüftungsarbeiten muss mindestens ein Mitglied des Begasungs- oder Entgasungsteams, unabhängig davon, ob der Begasungsleiter oder ein Begasungsassistent, der diese Arbeiten nicht verrichtet, außerhalb der Exposition gegenüber Begasungsmitteln bleiben, damit er gegebenenfalls die anderen Mitglieder des Begasungs- oder Entgasungsteams, die diese Arbeiten ausführen, unterstützen kann.

Absatz 3. Vor der Durchführung der Begasung oder Entgasung wird eine Risikoanalyse nach den Grundsätzen des Titels 2 der allgemeinen Grundsätze der Wohlfahrtspolitik des Buches I des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz durchgeführt.

Bei dieser Risikoanalyse ist zu prüfen, ob das erwartete Endergebnis mit einer Methode erreicht werden kann, die weniger gefährlich ist oder weniger Auswirkungen auf die Umwelt hat als die Begasung, sofern die Methode mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt für die Gesundheit der an der Begasung beteiligten Personen nicht gefährlicher ist als die Methode mit größeren Umweltauswirkungen.

Wenn sich dies als unmöglich erweist, dürfen zugelassene Begasungsmittel gemäß den im Genehmigungsakt genannten Bedingungen und Verwendungsbeschränkungen verwendet werden.

Alle in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Begasungsphasen sind Bestandteil dieser Risikoanalyse.

Alle möglichen Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit von Personen, die an der Begasung und Entgasung beteiligt sind, sind Teil dieser Risikoanalyse, einschließlich der gefährlichen Eigenschaften von Begasungsmitteln, Arbeiten in Höhen, Arbeiten in geschlossenen Räumen, Arbeiten mit Druckgasflaschen, Umgang mit schweren und schwerfälligen Materialien, wie Rollen von Kunststoffplanen und Gasflaschen, und anderer möglichen Risiken.

Wenn Begasungen auf dem Grundstück eines Auftraggebers durchgeführt werden, erfordert die Durchführung der Risikoanalyse die Zusammenarbeit zwischen der Person, die die Begasung durchführt, und dem Auftraggeber und anderen beteiligten Parteien.

Die erforderlichen Präventivmaßnahmen werden auf der Grundlage der Risikoanalyse bestimmt.

Absatz 4. Vor der Durchführung einer Begasung oder Entgasung werden schriftliche Arbeitsverfahren festgelegt.

Diese Arbeitsverfahren berücksichtigen insbesondere die Art der durchzuführenden Begasung oder Entgasung und die zu treffenden geeigneten Präventionsmaßnahmen, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen und der in § 6 dieses Kapitels genannten Notfallmaßnahmen.

Handelt es sich beim Begasungsassistenten und gegebenenfalls beim Begasungsleiter um Arbeitnehmer, so obliegt es ihrem Arbeitgeber, diese Arbeitsverfahren festzulegen, sie den einschlägigen Präventionsberatern und dem Ausschuss vorzulegen und sie den betroffenen Arbeitnehmern im Einklang mit dem Gesetzbuch über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz mitzuteilen.

Ist der Begasungsleiter unabhängig, so stellt er sicher, dass diese Arbeitsverfahren festgelegt und dem Begasungsassistenten mitgeteilt werden.

Absatz 5. Für jede Begasung und Entgasung unterrichtet der Begasungsleiter den Begasungsassistenten, unabhängig davon, ob es sich um einen Arbeitnehmer, Selbständigen oder selbständigen Helfer handelt, über die Risiken des eingesetzten Begasungsmittels, über die zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen und über persönliche Schutzausrüstungen, unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI Titel 1 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und der Bestimmungen des Absatzes 4 Unterabsätze 3 und 4.

Absatz 6. Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen, daraus resultierende Arbeitsverfahren und die Messstrategie sind im Begasungsplan festgelegt.

**Artikel 5.** § 1. Der Begasungsleiter vervollständigt die Datenbank nach Begasung und Entgasung über den folgenden Link:

http://www.database-fumigations.be

Die Datenbank ist mindestens 48 Stunden vor der Einführung des Begasungsmittels auszufüllen. In Bezug auf Transportmittel und Quarantänebehandlungen wird dieser Zeitraum auf 24 Stunden geändert.

Das Datum und die Uhrzeit der Begasung oder Entgasung, wie sie in der Datenbank eingeführt werden, entsprechen der tatsächlichen Implementierung der Begasung oder Entgasung.

Absatz 2. Die Datenbank muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. das Datum und die Uhrzeit der Einführung des Begasungsmittels. Im Falle einer Änderung des Datums und der Uhrzeit werden das neue Datum und die neue Uhrzeit sofort in die Datenbank eingegeben;

2. die Anschrift, an der die Begasung oder Entgasung durchgeführt wird;

3. den Namen des Eigentümers des zu begasenden Raums und/oder den Namen des Auftraggebers der Begasung oder Entgasung;

4. den Namen und Vornamen der Personen, die die Begasung oder Entgasung durchführen, und ihre Eigenschaft als Arbeitnehmer, Selbständiger oder selbständiger Helfer, ihre Phytolizenznummer und den Namen des Begasungsunternehmens;

5. den Firmennamen und die Zulassungsnummer des Begasungsmittels;

6. die Art der Begasung/Entgasung: Unter Plane – Container – Sonstige;

7. den Begasungsplan.

Absatz 3. Die Datenbank ist für folgende Behörden zugänglich:

1. die Generaldirektion für die Überwachung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und sozialen Dialog;

2. Der Föderale Öffentliche Dienst Gesundheit, Lebensmittelkettensicherheit und Umwelt

§ 2. - Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen vor und während der Begasung.

**Artikel 6.** Absatz 1. Spätestens 48 Stunden vor Einführung des Begasungsmittels, sind der Auftraggeber, der Eigentümer des Grundstücks, in dem die Begasung durchgeführt wird, sowie die Nutzer der angrenzenden Räume und anderer Räume, in die das Begasungsmittel voraussichtlich eintreten kann, schriftlich vom Begasungsleiter zu informieren. In Bezug auf Transportmittel und Quarantänebehandlungen wird dieser Zeitraum auf 24 Stunden geändert.

Bei dieser Gelegenheit informiert der Begasungsleiter sie über:

1. das zu verwendende Begasungsmittel und den darin enthaltenen Wirkstoff;

2. die mit dem Begasungsmittel verbundenen Risiken;

3. die Maßnahmen, die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffen werden;

4. das Verbot der Einreise in die betreffenden Räume vor Aufhebung des Zugangsverbots;

5. alle Maßnahmen, die sie nach Aufhebung des Zugangsverbots zum begasten Raum ergreifen müssen.

Absatz 2. Der Auftraggeber, Eigentümer oder Betreiber des Grundstücks sowie die Nutzer oder Betreiber der angrenzenden Räume und Gebäude bestätigen den Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilung.

Der Begasungsleiter bewahrt den Nachweis über den Eingang der Mitteilung auf.

**Artikel 7.** Die Einführung des Begasungsmittels erfolgt erst nach der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Nie werden zwei verschiedene Begasungsmittel gleichzeitig eingeführt.

**Artikel 8.** § 1. Der Begasungsleiter evakuiert Personen, Tiere und Haustiere sowie verpackte oder unverpackte Lebensmittel, die nicht begast werden sollen, aus dem Raum, in dem die Begasung durchgeführt wird, sowie allen zusammenhängenden Räumen oder Räumen, in denen sich das Gas während der gesamten Zeit des Vorhandenseins des Gases im begasten Raum ausbreiten könnte.

Gibt es Hinweise oder sogar die geringste Vermutung, dass Personen in Transportmitteln anwesend sein können, wird das Transportmittel geöffnet, um die Anwesenheit von Personen festzustellen.

Absatz 2. Der zu begasende Raum wird vom Begasungsleiter wasserdicht gemacht, um das Auftreten schädlicher Auswirkungen oder allgemeiner Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden.

**Artikel 9.** Vor der Einführung des Begasungsmittels stellt der Begasungsleiter sicher, dass die Abdichtung des zu begasenden Raums oder der zu begasenden Fläche wirksam ist.

Zu diesem Zweck führt er eine Sichtprüfung durch, erforderlichenfalls in Kombination mit einer Druck- oder Rauchprüfung oder einer anderen relevanten Prüfung.

Er prüft, ob niemand im zu begasenden Raum anwesend ist.

Gleiches gilt für jedes angrenzende Gebiet oder jeden Raum, in dem sich Gas ausbreiten könnte.

**Artikel 10.** Unmittelbar nach der Einführung des Begasungsmittels installiert der Begasungsleiter Warnhinweise an den Eingängen des begasten Raums sowie an den Eingängen zu angrenzenden Bereichen und Räumen, in denen sich das Gas ausbreiten könnte.

Diese Warnhinweise müssen mindestens 0,5 x 0,5 m groß sein und ein Dreieck mit schwarzem Rand auf gelbem Hintergrund mit dem Symbol Schädel und Kreuzbeinen gemäß Anhang III.6-1 und III.6-2 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz mit einer Dimension von mindestens 20 cm aufweisen.

Folgende zusätzliche Informationen sind auf diesen Warnhinweisen enthalten:

1. den Text „GIFTIGES GAS — ZUTRITT VERBOTEN — LEBENSGEFAHR“, der in Schriftzeichen von mindestens 6 cm in der Sprache(n) der Sprachregion, in der die Begasung oder Entgasung stattfindet, und in englischer Sprache, damit er von allen richtig verstanden wird;

2. gegebenenfalls den Namen des Arbeitgebers des Begasungsleiters oder des Unternehmens des Begasungsleiters;

3. den Namen des Begasungsleiters und die Telefonnummer, unter der er erreicht werden kann.

Die Zeichen müssen sowohl tagsüber als auch nachts lesbar sein und bis zur Aufhebung des Zugangsverbots an Ort und Stelle bleiben.

Der Text auf den Zeichen ist für alle Anwesenden verständlich.

**Artikel 11.** § 1. Nach der Einführung des Begasungsmittels schließt der Begasungsleiter den Raum, in dem die Begasung stattfindet, bis zur Aufhebung des Zugangsverbots, so dass der Zugang unmöglich gemacht wird.

Der Begasungsleiter schließt auch alle angrenzenden Räume oder Räume, in denen sich das Gas ausbreiten könnte, die erst später zugänglich werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Begasungsleiter die Erlaubnis erteilt hat;

2. die Bedingungen, unter denen angrenzende Räume betreten werden können, werden auf der Grundlage der Risikoanalyse bestimmt und im Begasungsplan beschrieben;

3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Absatz 2. Nach der Einführung des Begasungsmittels führt der Begasungsleiter eine Kontrolle der Konzentration des Begasungsmittels außerhalb des begasten Raums durch.

Er bewahrt den Nachweis dafür zur Verfügung der Kontrollbeamten auf.

Er darf die Begasungsstelle nur verlassen, wenn die Konzentration des Begasungsmittels außerhalb des begasten Raums unter dem Grenzwert liegt.

Absatz 3. Folgende Daten sind in einem Register an der Begasungsstelle zu erfassen:

1. das Datum und die Uhrzeit der Einführung des Begasungsmittels;

2. die Ergebnisse der Messungen der Konzentrationen des Begasungsmittels außerhalb des begasten Raums;

3. alle Maßnahmen, die bei Überschreitung des Grenzwerts ergriffen werden;

4. Name und Vorname des Begasungsleiters und der Begasungsassistenten sowie Unterschrift des Begasungsleiters.

Jede Genehmigung für den Zugang zu einem angrenzenden Raum oder zu einem Raum, in dem sich das Begasungsmittel ausbreiten könnte, ist ebenfalls aufzuzeichnen, wobei Datum und Uhrzeit der Genehmigung sowie Name und Unterschrift des betreffenden Begasungsleiters anzugeben sind.

**Artikel 12.** In den Begasungsphasen, in denen ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist, müssen der Begasungsleiter und gegebenenfalls der Begasungsassistent jederzeit erreichbar sein, um die Räumlichkeiten im Notfall zu besichtigen.

**Artikel 13.** In Abwesenheit des Begasungsleiters kann anderen Personen eine Überwachungsaufgabe nur dann übertragen werden, wenn sie nicht Gas ausgesetzt werden können und schriftliche Anweisungen des Begasungsleiters in einer ihnen bekannten Sprache über das bei Gefahr zu befolgende Verfahren erhalten haben.

Diese Personen dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die dem Begasungsleiter oder dem Begasungsassistenten vorbehalten sind.

Der Zugang zu begasten oder angrenzenden Räumen ist ihnen untersagt.

Die Räumlichkeiten, in denen sich diese Personen während ihrer Überwachungsaufgabe aufhalten, müssen vom begasten Raum isoliert und mindestens 20 m entfernt sein.

§ 3. - Aufhebung des Zugangsverbots.

**Artikel 14.** Der Begasungsleiter hebt das Zugangsverbot zu begasten Räumen und angrenzenden Räumen oder Räumen auf, in denen sich das Gas ausbreiten könnte, erst nach ausreichender Lüftung, wenn erforderlichenfalls das in dem Genehmigungsakt vorgesehene Verfahren angewandt wird, wenn die Konzentration des Begasungsmittels im gesamten Raum so gering wie möglich ist und der Sauerstoffgehalt mindestens 19 % beträgt, und nachdem er mit geeigneten Mitteln überprüft hat, dass eine mit dem Begasungsmittel inhärente Gefahr beseitigt worden ist.

Beim Lüften ist unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Diffusion von Gasen aus behandelten Produkten;

2. die Tatsache, dass Gase, die schwerer als Luft sind, in Räumen unterhalb der Erdoberfläche verbleiben können, wie Tanks und Gruben, die eine Zwangslüftung erfordern.

Wenn ein Grenzwert für ein Begasungsmittel festgelegt wurde oder ein Grenzwert eines Mittels mit ähnlichen physikalisch-chemischen und toxikologischen Eigenschaften als Referenz für dieses Begasungsmittel gemäß Artikel VI.I.57 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz verwendet werden kann, müssen auch die Bedingungen des Artikels 15 erfüllt sein.

**Artikel 15.** § 1. Um das Zugangsverbot zu einem Arbeitsplatz aufzuheben, muss die Konzentration des Begasungsmittels im gesamten Raum so gering wie möglich sein. In jedem Fall ist es verboten, den Grenzwert zu überschreiten.

Absatz 2. Für die Aufhebung des Zugangsverbots zu einem Bereich, in dem sich Personen oder Haus- oder Nutztiere dauerhaft aufhalten, muss die Konzentration des Begasungsmittels im gesamten Raum so gering wie möglich sein und darf auf keinen Fall ein Zehntel des Grenzwerts betragen oder mit dem vorgeschriebenen Messgerät nicht nachweisbar sein.

Absatz 3. Für die Aufhebung des Zugangs zu einem anderen Raum als dem in § 1 oder § 2 genannten Raum muss die Konzentration des Begasungsmittels in diesem gesamten Raum so gering wie möglich sein und darf in keinem Fall den Grenzwert überschreiten.

Absatz 4. Analysen zur Messung der Konzentration des Begasungsmittels und gegebenenfalls zum Vergleich mit dem Grenzwert werden nach den Verfahren durchgeführt, die in Kapitel X (Arbeitsplatzgrenzwerte) von Titel 1 des Buches VI des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz festgelegt sind.

**Artikel 16.** § 1. Alle Rückstände, leere Verpackungen von Begasungsmitteln werden unter der Verantwortung des Begasungsleiters unter Berücksichtigung der gefährlichen Eigenschaften des Begasungsmittels sicher entfernt.

Alle in der Begasung verwendeten Materialien werden belüftet, bis sie frei von Begasungsmitteln sind, bevor sie als Abfall entsorgt oder für die zukünftige Verwendung gelagert werden.

Absatz 2. Bei der Verwendung von Phosphin erzeugenden Zubereitungen sollte die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass aus nicht vollständig umgesetzten Produkten noch Gas austreten kann.

In diesem Fall werden die Restprodukte vom Begasungsleiter sicher entsorgt und unter seiner Verantwortung an einen geeigneten Ort oder eine Vorrichtung zur vorübergehenden Lagerung verbracht.

Sie werden unter der Aufsicht des Begasungsleiters gehalten, bis sie ausreichend reagiert haben, um zu einer zugelassenen Abfallbehandlungsstelle transportiert werden zu können.

Absatz 3. Alle Warnhinweise gemäß Artikel 10 werden entfernt, mit Ausnahme von festen Begasungssystemen und in Begasungsbereichen.

**Artikel 17.** Der Begasungsleiter muss dem Auftraggeber eine schriftliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass er bestätigt hat, dass der Raum wieder zugänglich ist und für die beabsichtigte Tätigkeit ohne Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit genutzt werden kann.

Der Begasungsleiter behält ein vom Auftraggeber unterzeichnetes Duplikat dieses Dokuments oder eine elektronische Empfangsbestätigung.

§ 4. - Persönliche Schutzausrüstung.

**Artikel 18.** § 1. Für alle Tätigkeiten, bei denen es unmöglich ist, durch organisatorische Maßnahmen oder Sicherheitstechniken sicherzustellen, dass die individuelle Exposition gegenüber dem Begasungsmittel unter dem Grenzwert bleibt, sind der Begasungsleiter und der Begasungsassistent sowie jede andere Person, die dem Mittel wahrscheinlich ausgesetzt ist, auch wenn diese Person selbstständig tätig ist, mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Sie verwenden diese persönliche Schutzausrüstung korrekt.

Absatz 2. Persönliche Schutzausrüstungen entsprechen den Bestimmungen des Titels 2 Persönliche Schutzausrüstung von Buch IX des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und zusätzlich zu den Bestimmungen des Genehmigungsakts des Begasungsmittels und dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers des Begasungsmittels.

Wird ein Biozidprodukt zur Begasung verwendet, so wird die persönliche Schutzausrüstung in der Zusammenfassung der Merkmale des betreffenden Begasungsmittels (le Résumé des Caractéristiques du Produit, SPC) beschrieben.

Absatz 3. Persönliche Schutzausrüstungen, die von der Umwelt unabhängig sind, stehen dem Begasungsleiter und dem Begasungsassistenten immer zur Verfügung, wenn sie sich am Ort der Begasung oder Entgasung befinden und werden verwendet, wenn die Ergebnisse der Risikoanalyse darauf hinweisen.

Die Risikoanalyse legt fest, in welchen Phasen der Begasung oder Entgasung die Verwendung von Atemschutzmitteln und persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist. Dies ist im Begasungsplan festgelegt.

**Artikel 19.** Persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitskleidung, sind jedes Mal, wenn sie nach dem Gebrauch entfernt werden, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen und zu lagern, damit die aus ihr entweichenden Gase keine Expositionsgefahr darstellen.

§ 5. - Sanitäranlagen.

**Artikel 20.** § 1. Handelt es sich bei dem Begasungsassistenten und gegebenenfalls auch beim Begasungsleiter um Arbeitnehmer, so stellt ihr Arbeitgeber sicher, dass diese Arbeitnehmer in der Nähe des Ortes, an dem sie Begasung oder Entgasung durchführen, über angemessene sanitäre Einrichtungen gemäß dem Gesetzbuch über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz verfügen.

Absatz 2. Sind der Begasungsleiter und gegebenenfalls auch der Begasungsassistent selbständig, so hat ihr Begasungsunternehmen oder sie selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie über ausreichende Sanitäreinrichtungen in der Nähe des Ortes verfügen, an dem sie die Begasung oder Entgasung durchführen.

Absatz 3. Wird eine Begasung oder Entgasung unterwegs durchgeführt, so kann geeignete sanitäre Ausrüstung mobil sein oder nach Absprache mit dem Auftraggeber oder Betreiber des Begasungs- oder Entgasungsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 4. Unbeschadet der zusätzlichen Präventivmaßnahmen, die nach den Ergebnissen der Risikoanalyse zu treffen sind, werden dem Begasungsleiter und seinem Begasungsassistenten folgende Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt:

1. fließendes Trinkwasser;

2. eine Dusche und ein Waschbecken;

3. eine Toilette;

4. eine Umkleidekabine.

§ 6. - Erste Hilfe bei Vergiftungen und Unfällen.

**Artikel 21.** Unbeschadet dieses Abschnitts finden die Bestimmungen über die Erste Hilfe in Buch I Titel 5 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und die Bestimmungen der Kapitel III, IV, § 1 und V des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Arbeit sowie deren Durchführungsverordnungen Anwendung.

**Artikel 22.** Im Vorfeld sind Maßnahmen zu treffen, um Hilfe bei möglichen Vergiftungsfällen und Unfällen zu organisieren, die während der Begasung oder Entgasung auftreten können, insbesondere:

1. im Besitz der Kontaktdaten der zuständigen Rettungsdienste sein,

2. schriftliche Anweisungen,

3. die Bereitstellung angemessener Vorräte und geeigneter Arzneimittel, sofern vorhanden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse,

4. die Erstellung und Bereitstellung eines Personalausweises für die Person, die die Begasung oder Entgasung durchführt, und des Sicherheitsdatenblatts über das Begasungsmittel für die Nutzung der Rettungsdienste.

**Artikel 23.** § 1. Arbeitnehmer, die an der Begasung oder Entgasung beteiligt sind, erhalten vom Arbeitgeber schriftliche Anweisungen in einer ihnen verständlichen Sprache über Erste Hilfe bei Vergiftungen oder Unfällen mit dem verwendeten Begasungsmittel.

Selbständige, die an Begasung oder Entgasung beteiligt sind, müssen schriftliche Anweisungen in einer ihnen verständlichen Sprache über Erste Hilfe bei Vergiftungen oder Unfällen mit dem verwendeten Begasungsmittel ausstellen.

Absatz 2. Die schriftlichen Anweisungen nach § 1 werden in Absprache mit dem Präventionsberater/Arbeitsmediziner des Arbeitgebers oder bei Selbständigen mit einem Arzt erstellt, der über Kenntnisse der Toxikologie von Begasungsmitteln verfügt.

Absatz 3. Die Anweisungen sind erforderlichenfalls und mindestens einmal jährlich als Übung auszuführen. Sie werden mindestens einmal jährlich und bei Änderung der Umstände überprüft.

**Artikel 24.** Am Ort der Begasung oder Entgasung sind geeignete Ausrüstungen und Arzneimittel einsatzbereit, um bei Vergiftungen oder Unfällen Erste Hilfe zu leisten.

**Artikel 25.** Vor Beginn der Begasung oder Entgasung werden wirksame Kommunikationsmittel für Erste Hilfe in unmittelbarer Nähe des Ortes vorgesehen, an dem die Begasung oder Entgasung stattfindet. Die Wirksamkeit dieser Kommunikationsmittel wird vorab überprüft.

**Artikel 26.** Zugangswege werden zur Verfügung gestellt und bleiben für die Ankunft der Rettungsdienste frei.

**Artikel 27.** Um Unfallopfer schnell aus schwer zu erreichenden Orten, wie z. B. tiefen Laderäumen, bergen zu können, wird die notwendige Ausrüstung zur Verfügung gestellt.

Diese Ausrüstung kann aus Kränen, Aufzügen, Tragen, Gurten, ausreichend langen Rettungsleinen und Krankentragen bestehen.

**Artikel 28.** § 1. In Absprache mit dem Präventionsberater-Arbeitsmediziner des Arbeitgebers oder – bei Selbständigen – mit einem Arzt, der über Kenntnisse in der Toxikologie von Begasungsmitteln verfügt, wird für den Begasungsleiter und für den Begasungsassistenten für die Inanspruchnahme von Rettungsdiensten eine Ausweiskarte erstellt.

Diese Karte muss mindestens die folgenden Daten enthalten:

1. Name und Anschrift der betroffenen Person;

2. den Namen des von der betroffenen Person verwendeten Begasungsmittels und etwaige Symptome, die nach übermäßiger Exposition gegenüber dem Begasungsmittel möglicherweise verzögert werden können;

3. die Telefonnummer des Giftkontrollzentrums und der zuständigen Ärzte und Pflegeeinrichtungen.

Absatz 2. Während der Begasung oder Entgasung müssen die Ausweiskarten des Begasungsleiters und der Begasungsassistenten an einem Ort aufbewahrt werden, der für die Rettungsdienste zugänglich ist.

**Artikel 29.** § 1. Wenn der Begasungsleiter und seine Begasungsassistenten Arbeitnehmer sind, liegt es in der Verantwortung ihres Arbeitgebers, die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

Absatz 2. Wenn der Begasungsleiter und seine Begasungsassistenten selbständig sind, sind sie selbst für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich. Sie tun dies, wenn nötig, in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

§ 7. – Bestimmungen zur Gesundheitsüberwachung.

**Artikel 30.** Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts gelten die Bestimmungen des Buches I, Titel 4 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

**Artikel 31.** Vor Beginn der allerersten Exposition gegenüber einem Begasungsmittel wird jeder Arbeitnehmer einer vorherigen Gesundheitsbewertung unterzogen.

Bei dieser Bewertung werden unter anderem die Überempfindlichkeit gegenüber dem zu verwendenden Begasungsmittel, die Anwendung des Atemschutzes und die Fähigkeit zur Anwendung der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Anweisungen berücksichtigt.

Sind der Begasungsleiter und gegebenenfalls der Begasungsassistent selbständig, so werden sie vor der ersten Exposition gegenüber einem Begasungsmittel von einem Arzt, der über Kenntnisse in der Toxikologie von Begasungsmitteln verfügt, einer vorherigen Gesundheitsbewertung unterzogen. Bei dieser Bewertung werden die in Unterabsatz 2 genannten Elemente berücksichtigt.

Jedes Mal nach einer Periode erhöhter Aktivität kann der Präventionsberater/Arbeitsmediziner die Häufigkeit regelmäßiger Gesundheitsbewertungen gemäß Artikel I.4-32 § 3 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz erhöhen.

Mindestens einmal im Jahr wird die Begasung durch einen zuständigen Präventionsberater gemäß Artikel II.1-6, § 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz überwacht.

§ 8. - Maßnahmen in Notsituationen und bei ernster und unmittelbarer Gefahr.

**Artikel 32.** § 1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts finden die Bestimmungen des Buches I Titel 2 Kapitel V des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz Anwendung.

Absatz 2. Der Arbeitgeber erstellt einen internen Notfallplan, der zum Schutz der Arbeitnehmer am Ort der Begasung anzuwenden ist.

Wenn der Begasungsleiter und/oder sein Begasungsassistent selbständig sind, sind sie selbst für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich.

Wenn Begasungen auf dem Grundstück eines Auftraggebers durchgeführt werden, erfordert die Entwicklung des internen Notfallplans die Zusammenarbeit zwischen der Person, die die Begasung durchführt, dem Auftraggeber und allen anderen interessierten Parteien.

Absatz 3. Der interne Notfallplan basiert auf Verfahren, die für gefährliche Situationen und mögliche Unfälle oder Störungen geeignet sind, die spezifisch für Art und Ort der Begasung oder Entgasung sind.

Bei der Ausarbeitung dieser Verfahren ersucht der Arbeitgeber den Rat des Arbeitsschutzberaters und des Ausschusses.

Notverfahren werden erforderlichenfalls und mindestens einmal jährlich als Übung durchgeführt. Sie werden im Falle geänderter Umstände überprüft.

KAPITEL III. — Besondere Bestimmungen für bestimmte Begasungen und Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen.

§ 1. - Besondere Bedingungen für feste Begasungssysteme.

**Artikel 33.** § 1. Begasungen in festen Begasungssystemen sind nur zulässig, wenn sie gasdicht sind und belüftet werden können, ohne dass Mensch, Tier und Umwelt gefährdet werden.

Sie können nicht in Räumen installiert werden, in denen sich Personen dauerhaft aufhalten müssen.

Das Vorhandensein der relevanten Gase wird in der Umgebung dieser Systeme ständig überwacht.

Bei Überschreitung der Grenzwerte wird auf klare und wahrnehmbare Weise eine Warnung ausgegeben.

Diese Warnsysteme sind gemäß den Spezifikationen des Herstellers zu prüfen und zu kalibrieren.

Wird ein temporäres System, wie z. B. ein Zelt mit Gerüst und festen Wänden, dauerhaft eingesetzt, gilt dieses System als festes Begasungssystem.

Absatz 2. Alle Steuergeräte des festen Begasungssystems befinden sich außerhalb des zu begasenden Raums.

Im Notfall befinden sich diese Begasungssysteme auch innerhalb des zu begasenden Raums.

Absatz 3. Unbeschadet der regionalen Umweltschutzvorschriften müssen die Abgase mindestens 1 Meter über der Oberseite eines Satteldachs oder 5 Meter über einem Flachdach, jedoch immer mehr als 10 Meter über dem Bodenniveau, abgegeben werden.

Absatz 4. Die Saugschlitze der Klima- oder Lüftungsanlagen sind ausreichend vom Auspuffrohr entfernt, um eine Verschmutzung durch die Zufuhr auszuschließen.

**Artikel 34.** Im Falle der Verwendung leicht entzündbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Gase als Begasungsmittel sind die diesbezüglich geltenden Vorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen des Titels 4 über Orte, die Gefahren durch explosionsgefährdete Atmosphären in Buch III des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz darstellen, und denen der Allgemeinen Vorschriften über elektrische Anlagen.

**Artikel 35.** Das ordnungsgemäße Funktionieren des festen Begasungssystems wird vor jeder Begasung durch den Begasungsleiter überprüft.

**Artikel 36.** Die Artikel 5, 6 und 7 gelten nicht für feste Begasungssysteme.

§ 2. - Besondere Bedingungen für die Begasung von Transportbehältern.

**Artikel 37.** § 1. Transportbehälter dürfen nur in einem Begasungsbereich begast werden.

Die zu begasenden Transportbehälter sind gasdicht und werden so installiert, dass die Gasdichtigkeit von allen Seiten leicht erzeugt und kontrolliert werden kann. Zu diesem Zweck ist ein Abstand von mindestens 80 cm zwischen den Transportbehältern einzuhalten.

Der Begasungsleiter prüft, ob die zu begasenden Transportbehälter gasdicht sind, und verschließt die Eingänge. Dann wird das Begasungsmittel eingeführt.

Absatz 2. Insbesondere bei Containern ist das Stapeln von Behältern zum Zwecke der Begasung oder Entgasung nur zulässig, wenn sich aus der Risikoanalyse ergibt, dass diese Bestimmung keine Risiken mit sich bringt und dass alle während der Begasung oder Entgasung durchgeführten Schritte vollständig und sicher durchgeführt werden können.

Absatz 3. Wenn Begasung oder Entgasung im Gange ist, ist es verboten, die Transportgeräte zu betreten.

Bei laufender Begasung oder Entgasung ist es verboten, Transportbehälter zu entfernen und Transportbehälter hinzuzufügen.

Absatz 4. Die Transportbehälter müssen im Freien auf einer gasdichten Oberfläche begast werden, die frei von Unebenheiten, Löchern oder gefährlichen geneigten Ebenen, fest, stabil und rutschfest ist, wobei ein Sicherheitsumfang von 10 Metern um die Transportbehälter eingehalten werden muss. Dieser Umfang ist vollständig von einem festen Zaun von mindestens 2 Metern Höhe umgeben und muss unzugänglich sein.

Abweichend von Absatz 1 werden Transportbehälter in einem Gebäude auf einer gasdichten Oberfläche begast, die frei von Unebenheiten, Löchern oder gefährlichen geneigten Ebenen ist und fest, stabil und rutschfest ist, wenn die Begasung im Freien aufgrund klimatologischer Umstände, zu niedriger Temperaturen, und gemäß den im Genehmigungsakt des Begasungsmittels festgelegten Verwendungsbestimmungen und -beschränkungen unmöglich ist, unter Einhaltung eines Sicherheitsumfangs von 10 Metern um die Transportbehälter. Dieser Umfang ist vollständig von einem festen Zaun von mindestens 2 Metern Höhe umgeben und muss unzugänglich sein.

**Artikel 38.** Die Warnhinweise nach Artikel 10 werden an jedem Eingang der Transportbehälter und an jedem Eingang des Begasungsbereiches angebracht.

**Artikel 39.** § 1. Der Begasungsleiter führt die Belüftung durch und hebt das Verbot des Zugangs zu den Transportbehältern auf, nachdem er festgestellt hat, dass die Konzentration des Begasungsmittels die Bedingungen der Artikel 14 und 15 erfüllt.

Bei Belüftung von Transportbehältern ist darauf zu achten, dass die Konzentration des Begasungsmittels außerhalb der Begasungsfläche den Grenzwert niemals überschreitet. Zu diesem Zweck werden unmittelbar nach dem Öffnen von 10 oder mehr Transportbehältern Messungen der Konzentration des Begasungsmittels, des Windes und der äußersten Grenzen des Begasungsbereichs durchgeführt.

Diese Messungen werden alle 10 Minuten wiederholt, bis sichergestellt ist, dass bei der anschließenden Belüftung der Transportbehälter der Grenzwert niemals überschritten wird.

Lüftungsöffnungen werden sofort nach Aufhebung des Zugangsverbots freigegeben.

Absatz 2. In dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Register, das sich am Ort der Begasung befindet, werden bei der Lüftung folgende Daten gespeichert:

1. Datum und Uhrzeit der Belüftung;

2. die Ergebnisse der Messungen der Konzentrationen des Begasungsmittels außerhalb des Begasungsbereichs;

3. alle Maßnahmen, die bei Überschreitung des Grenzwerts ergriffen werden;

4. Name und Vorname des Begasungsleiters und der Begasungsassistenten sowie Unterschrift des Begasungsleiters.

**Artikel 40.** Solange das Zugangsverbot nicht aufgehoben wurde, werden Transportbehälter nicht bewegt.

§ 3. - Besondere Bedingungen für die Begasung von Luftfahrzeugen.

**Artikel 41.** Luftfahrzeuge dürfen nur unter freiem Himmel in einer Entfernung von mindestens 10 Metern zu jedem Gebäude begast werden, sofern sie gasdicht sind.

Der Begasungsleiter prüft, ob das Flugzeug gasdicht ist, verriegelt den Zugang und markiert den 10-Meter-Sicherheitsumfang. Dann wird das Begasungsmittel eingeführt.

**Artikel 42.** Die in Artikel 10 genannten Warnhinweise sind auf jeder Seite des Luftfahrzeugs anzubringen.

**Artikel 43.** Der Begasungsleiter führt die Belüftung durch und hebt das Zugangsverbot auf, nachdem er festgestellt hat, dass die Konzentration des Begasungsmittels die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt.

Für die Lüftung und die Aufhebung des Flugverbots wird besonderes Augenmerk auf die Desorption von Restgasen aufgrund des reduzierten Drucks in der Kabine in Reiseflughöhe gelegt.

**Artikel 44.** Solange das Zugangsverbot nicht aufgehoben wurde, werden Flugzeuge nicht befördert.

§ 4. - Besondere Bedingungen für die Begasung von oder in Schiffen und Booten.

**Artikel 45.** Die Begasung oder Entgasung von Schiffen und Booten darf nur an einem von den Hafenbehörden angegebenen Anlegeplatz durchgeführt werden.

Bei Begasungen oder Entgasungen auf Flüssen und Fließgewässern außerhalb der Häfen wird der Anlegeplatz von der zuständigen Person benannt.

**Artikel 46.** Alle Menschen verlassen das Schiff oder Boot.

Alle Materialien, die wahrscheinlich das Gas aufnehmen und dann freisetzen, wie die Bettwäsche in den Kabinen der Besatzung, werden entladen oder isoliert, so dass das Gas nicht eindringen kann.

Der Kapitän oder sein Begleiter macht eine Runde, um zu überprüfen, ob alle nicht kompetenten Personen von Bord gegangen sind.

Die Abwesenheit einer nicht kompetenten Person an Bord wird vom Kapitän oder seiner Begleitperson schriftlich bestätigt.

**Artikel 47.** Die Aufsicht wird vom Auftraggeber während der Begasung organisiert, um zu verhindern, dass nicht kompetente Personen an Bord gehen.

**Artikel 48.** Die in Artikel 10 genannten Warnhinweise werden an jeder Laufplanke des Schiffs oder Boots angebracht.

An Bord sind diese Schilder an den Zugängen der zu begasenden Räume angebracht.

Alle fünfzig Meter entlang des Schiffes oder Bootes sind Schilder mit der Anweisung „Anlegeverbot“ sowie mit den in Artikel 10 genannten Warnhinweisen anzubringen.

**Artikel 49.** Am Ende der vordefinierten Aktionszeit des Begasungsmittels führen der Begasungsleiter und sein Begasungsassistent die Belüftung durch.

Der Begasungsleiter hebt das Verbot des Zugangs zu begasten Räumen auf, nachdem er festgestellt hat, dass die Konzentration des Begasungsmittels die Bedingungen der Artikel 14 und 15 erfüllt.

Die Aufhebung des Zugangsverbots folgt Maßnahmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Restgase nur langsam aus porösen und feinkörnigen Materialien entweichen, insbesondere bei niedrigen Temperaturen (weniger als 10 °C).

**Artikel 50.** Das Schiff oder Boot darf seine Anlegestelle erst verlassen, wenn das Verbot des Zugangs zu begasten Räumen aufgehoben ist.

Der Begasungsleiter muss dem Kapitän oder seiner Begleitperson und dem Auftraggeber ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Zugang zum Schiff oder Boot genehmigt ist.

**Artikel 51.** Die Artikel 45 bis 50 gelten nicht für die Begasung und Entgasung von Seeschiffen mit der IMO-Registrierungsnummer „im Transit“, die den „Empfehlungen zur sicheren Verwendung von Pestiziden auf Schiffen“ der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation entsprechen müssen.

§ 5. - Besondere Bedingungen für die Bodendesinfektion in der Landwirtschaft.

**Artikel 52.** Abweichend von Artikel 7 können auf zwei benachbarte Grundstücke zwei verschiedene Begasungsmittel angewendet werden, wenn sich aus der Risikoanalyse ergibt, dass dies ohne zusätzliches Risiko erfolgen kann.

**Artikel 53.** Die Artikel 9 und 14 gelten nur für begaste Räume und gegebenenfalls für Räume, in denen sich das Gas ausbreiten könnte, sofern der Boden ordnungsgemäß bedeckt und der Raum gasdicht ist.

Die Vorbereitung der Begasung sowie die Montage und Entfernung der vorgeschriebenen gasdichten Plane können unter Aufsicht des Begasungsleiters von einem Begasungsassistenten durchgeführt werden, der eine Phytolizenz „Professionelle Verwendung“ oder „Assistent Professionelle Verwendung“ hält.

**Artikel 54.** Abweichend von Artikel 10 werden Warnhinweise nur am Zugang zu den Räumen angebracht, in denen der Boden desinfiziert wird.

§ 6. - Besondere Bedingungen für Planenbegasungen

**Artikel 55.** Die Partie von Gütern ist mit einer gasdichten Folie oder Plane bedeckt und wird auf einer gasdichten Oberfläche gelagert, die frei von Unebenheiten, Löchern oder gefährlichen geneigten Ebenen, fest, stabil und rutschfest ist, wobei ein Sicherheitsumfang von 10 Metern um die Plane eingehalten werden muss.

Dieser Umfang ist vollständig von einem festen Zaun von mindestens 2 Metern Höhe umgeben und muss unzugänglich sein.

**Artikel 56.** § 1. Im Falle einer Planenbegasung in einem Raum gilt dieser Raum als der zu begasende Raum im Sinne von Kapitel II.

Die angrenzenden Räume dieses Raumes gelten als angrenzende Räume des zu begasenden Raums gemäß Kapitel II.

Alle angrenzenden Räume werden vom Begasungsleiter geschlossen und dürfen nur im Notfall und mit Genehmigung des Begasungsleiters betreten werden, sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden und unter den im Begasungsplan beschriebenen Bedingungen.

Absatz 2. Die Begasung unter Außenplane darf nur auf Arbeitsausrüstung gemäß Artikel IV.1-1 des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz angewendet werden, wenn sie aufgrund ihrer Größe nicht in einem Raum untergebracht werden kann und wenn sich aus der Risikoanalyse ergibt, dass diese Bestimmung kein Risiko darstellt und alle während der Begasung oder Entgasung durchgeführten Schritte vollständig und sicher durchgeführt werden können.

KAPITEL IV. — Entgasungen.

**Artikel 57.** Die Güter und die Transportbehälter, in denen sie sich befinden, die im Ausland begast wurden und dort nicht entgast wurden, müssen eine angemessene Kennzeichnung gemäß den geltenden internationalen Transportvorschriften aufweisen, die bis zur Belüftung der Gasbeförderungsausrüstung und dem Entladen der begasten Güter oder Materialien an den Transportbehältern angebracht bleibt.

Betreiber/Bediener/Leiter von Transportbehältern ohne dieses Kennzeichen müssen der Möglichkeit Rechnung tragen, dass sie noch gefährliche Gase enthalten können.

Dies sind einerseits aktiv begaste Transportbehälter, bei denen giftige Gase eingeführt wurden, und andererseits Transportbehälter, in denen giftige Gase aus den Gütern freigesetzt werden.

Bediener/Betreiber/Leiter solcher Container/Transportbehälter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Gase enthalten, müssen die Risiken für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer beim Ein- und/oder Entladen von Transportbehältern ermitteln und bewerten.

Auf dieser Grundlage müssen die notwendigen Präventionsmaßnahmen getroffen werden, um diese Risiken nach Rücksprache mit der zuständigen Präventionsabteilung gemäß den Grundsätzen in Titel 1 über chemische Arbeitsstoffe des Buches VI des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu kontrollieren.

**Artikel 58.** § 1. Der Beförderer, dem die Eigentümer der Güter oder die Eigentümer des Transportmittels die Beförderung ihrer Güter und ihr Transportmittel anvertraut haben, benennt vor jeder Beförderung einen Begasungsleiter auf Kosten der Eigentümer der Güter und Transportmittel, um die Transportbehälter oder andere Transportmittel und die Güter möglichst vor jeder Beförderung und spätestens bei der Öffnung des Transportbehälters zu entgasen.

Der Beförderer kann vor jeder Beförderung mit den Eigentümern der Güter oder den Eigentümern des Transportmittels vereinbaren, dass die Eigentümer der Güter einen Begasungsleiter benennen, um die Transportbehälter oder andere Transportmittel und die Güter zu entgasen, wenn dies möglich ist, vor jeder Beförderung, spätestens jedoch bei der Öffnung des Transportbehälters.

Der Beförderer und die Eigentümer der Güter und die Eigentümer des Transportmittels unterrichten einander über die Benennung des Begasungs- und Entgasungsleiters und teilen einander in geeigneter Weise die Kontaktdaten des benannten Begasungsleiters und die Bescheinigung gemäß Artikel 17 mit.

Absatz 2. Jede Behörde, die für die Öffnung des Transportmittels zur Überprüfung seines Inhalts zuständig ist, kann einen Begasungsleiter benennen, um das Transportmittel und die darin befindlichen Güter auf Kosten des Beförderers oder der Eigentümer, die die Entgasung nicht von einem Begasungsleiter durchführen haben lassen, zu entgasen.

**Artikel 59.** § 1. Der Begasungsleiter bestimmt Zeit und Ort der Entgasung und erhält die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

Absatz 2. Der Ort, an dem die Entgasung stattfindet, wird während der Entgasungsphase verlassen und der Zugang dazu ist verboten und geschlossen.

Der Begasungsleiter muss einen Sicherheitsumfang mit einem Zaun von mindestens 2 Metern Höhe in einer Entfernung von 10 Metern von dem zu entgasenden Transportmittel installieren.

**Artikel 60.** Der Begasungsleiter bringt die Warnhinweise gemäß Artikel 10 an den zu entgasenden Transportbehältern oder anderen Transportmitteln an.

**Artikel 61.** Der Begasungsleiter hebt das Zugangsverbot zum Container oder anderen Transportmitteln gemäß den Artikeln 14, 15, 16 und 17 auf.

Werden Restprodukte und/oder leere Verpackungen von Begasungsmitteln in Transportbehältern gefunden, deren Zugangsverbot aufgehoben wurde, so sind diese Restprodukte und/oder leeren Verpackungen entweder vom Begasungsleiter oder seinem Assistenten oder unter seiner Verantwortung und von ihm geschulten Personen zu entsorgen.

**Artikel 62.** Die Artikel 18 bis 32 gelten für die Entgasung.

KAPITEL V. – Kontrolle und Strafbestimmungen.

**Artikel 63.** § 1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Erlasses sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer zu ermitteln, aufzudecken, zu verfolgen und zu bestrafen.

Absatz 2. Die Beamten, die im Königlichen Erlass vom 16. November 2000 zur Ernennung von Beamten des Ministeriums für Umweltangelegenheiten zur Durchführung von Inspektionsaufgaben benannt wurden, werden für die Überwachung der Einhaltung und zur Feststellung von Verstößen gegen diesen Erlass bestimmt.

**Artikel 64.** § 1. Abweichend von Artikel 63 werden Verstöße gegen die Artikel 3 Absatz 3, 4, §§ 3 bis 6, 18 bis 32, 34, 38, 42, 48, 60 und 62 nach dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt, verfolgt und bestraft.

Absatz 2. Die Sozialinspektoren der Abteilung für die Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzentrierung werden beauftragt, die Einhaltung und Aufdeckung von Verstößen gegen die Bestimmungen über den Schutz des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu überwachen.

KAPITEL VI. — Aufhebende und Schlussbestimmungen.

**Artikel 65.** Der Königliche Erlass vom 14. Januar 1992 zur Regelung von Begasungen in der durch die Königlichen Verordnungen vom 5. September 2001, 22. Mai 2003 und 3. Oktober 2005 geänderten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 66.** Der vorliegende Erlass tritt am 1. April 2023 in Kraft.

**Artikel 67.** Der Minister für Beschäftigung, der Minister für öffentliche Gesundheit und die Ministerin für Umwelt sind für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich.

Geschehen in Brüssel am

Durch den König:

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Arbeit,

Pierre-Yves DERMAGNE

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Soziales und öffentliche Gesundheit,

Frank VANDENBROUCKE

Die Ministerin für Klima, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und den Grünen Deal,

Zakia KHATTABI

Anhang 1

**Betriebs- und Ausrüstungsanforderungen für einen Begasungsbereich**

Betrieb

Für jeden Begasungsbereich ist mindestens ein „Begasungsbereichskoordinator“ zu benennen, um die Betriebssicherheit im Begasungsbereich zu koordinieren. Der Koordinator des Begasungsbereichs wurde entsprechend geschult, um diese Funktion auszuführen.

Der Inhalt der Ausbildung ist für Begasungsbereichskoordinatoren leicht verständlich und vermittelt ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Prävention und Sicherheit, insbesondere in Bezug auf:

* die Eigenschaften von Begasungsmitteln und die Risiken für Sicherheit und Gesundheit im Falle einer Exposition gegenüber diesen Begasungsmitteln, die Expositionsgrenzwerte und andere Rechtsvorschriften;
* die Maßnahmen, die in und um den Begasungsraum in Notsituationen und im Falle einer ernsten und unmittelbaren Gefahr anwendbar sind;
* das Wissen über diese AR.

Der Koordinator des Begasungsbereichs nimmt mindestens einmal jährlich eine gründliche Prüfung des Begasungsbereichs vor und nimmt an der jährlichen Durchführung von Notfallverfahren in dem Begasungsbereich teil, für den er ernannt wurde.

Ausrüstung

Der Begasungsbereich besteht aus einer Oberfläche, auf der begaste Transportbehälter installiert werden können, und einem Sicherheitsbereich, der sie umgibt. Die Begasungsfläche muss vollständig von einem festen Zaun mit einer Mindesthöhe von 2 Metern umgeben sein und muss bei Stillstand unzugänglich sein. In der Umzäunung kann sich das Gas nicht ansammeln, und es muss durch die Umzäunung hindurchströmen können. Der Zaun darf kein Hindernis für die Entfernung von Gas während der Lüftung darstellen.

Die maximal zulässige Fläche, in der begaste Transportbehälter installiert werden können, ist dauerhaft markiert. Diese gesamte Fläche ist frei von Unebenheiten, Löchern oder gefährlichen geneigten Ebenen und ist fest, stabil und rutschfest.

Der Abstand zwischen der Markierung um den maximal zulässigen Bereich, auf dem begaste intermodale Transportbehälter installiert werden können, und dem festen Zaun beträgt mindestens 10 Meter. Dies ist der sichere Bereich.

Die Räumlichkeiten der Arbeitnehmer befinden sich mindestens 20 m von den begasten Transportbehältern.

Am Eingang des Begasungsbereichs und auf jeder Seite des Begasungsbereichs sind die Kontaktangaben des Begasungsbereichskoordinators anzubringen, damit er im Notfall kontaktiert werden kann. Diese Koordinatoren sind 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar.

Warnhinweise werden alle 50 Meter am Zaun angebracht, der den Begasungsbereich umgibt. Diese Warnhinweise haben Abmessungen von mindestens 0,5 m x 0,5 m und zeigen ein Dreieck mit schwarzem Rand auf gelbem Hintergrund mit dem Totenkopf- und Kreuzknochen-Symbol. Diese Abbildung hat eine Größe von mindestens 20 cm. Auf diesen Warnhinweisen werden auch die folgenden zusätzlichen Informationen aufgeführt: der Text „GIFTIGES GAS — ZUTRITT VERBOTEN — LEBENSGEFAHR“, in Zeichen von mindestens 6 cm, in der Sprache(n) der Sprachregion, in der sich der Begasungsbereich befindet, und auf Englisch.

Ein Luftsack, der den Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entspricht, muss vorhanden und vom Begasungsbereich aus gut sichtbar sein.

Zugang zum Begasungsbereich

Der Zugang zum Begasungsbereich ist gesperrt bei der Begasung oder Entgasung von Transportbehältern. Nur der Begasungsleiter und die Begasungsassistenten haben Zugang zum Begasungsbereich, um wesentliche Tätigkeiten bei der Begasung oder Entgasung von Transportbehältern auszuführen.

Arbeiten der Begasungsleiter und der Begasungsassistent im Begasungsbereich, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass andere Personen in den Begasungsbereich eindringen.

Am Ende jeder Aktivität im Begasungsbereich wird der Begasungsbereich sofort gesperrt.

ANHANG 2

**Besondere Bedingungen für die Ausarbeitung eines Begasungsplans,**

**gemäß Artikel 1 Absatz 16**

Für jede Begasung ist ein Begasungsplan schriftlich zu erstellen und an jede Änderung des verwendeten Begasungsmittels, des zu begasenden Raums, der zu begasenden Güter oder jedes anderen relevanten Parameters anzupassen.

Der Begasungsplan muss mindestens Folgendes enthalten:

* Ort der Ausführung und Kontaktdaten des Auftraggebers
* Name und Kontaktdaten des Begasungsleiters und gegebenenfalls auch die Kontaktdaten seines Arbeitgebers
* Detaillierter Zeitplan für die Ausführung:
  + Anfang der Vorbereitung
  + Anfang der Begasung
  + Anfang der Entgasung/Lüftung
  + Aufhebung des geplanten Zugangsverbots
* Grund für die Behandlung, Zielorganismus und Begründung des Begasungsbedarfs
* Anzuwendendes Begasungsmittel sowie Konzentration und Volumen:
  + Bedingungen (Temperatur, Frist usw.)
* Sicherheit und Umwelt
  + Risikoanalyse und daraus resultierende Präventionsmaßnahmen
  + Anwendbare Arbeitsverfahren
  + Detaillierter Überblick über die auszuführenden Handlungen pro Phase
    - Inspektion und Vorbereitung des zu begasenden Raums, einschließlich Kontrolle der Abdichtung
    - Einführung des Begasungsmittels
    - Überwachung während der Begasung
    - Lüftung/Entgasung des begasten Raumes
    - Aufhebung der Einführung des Zugangs zum begasten Ort
  + Messstrategie und Aufzeichnungen der Begasungsmittelkonzentrationen
  + Die verwendeten Warnhinweise und die Orte, an denen sie angebracht sind
  + Persönliche Schutzausrüstung und Phasen, in denen sie getragen werden müssen
  + Bedingungen für den Zugang zu angrenzenden Räumen und Räumen, in die das Begasungsmittel eintreten könnte
  + Maßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe am Begasungsstandort
  + Der interne Notfallplan, der am Begasungsstandort anwendbar ist
* Meldungen an die Behörden und die Abteilung des Güterkapitäns